

L. Erweiterung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeit

Der Antrag zur Aufteilung einer Gesamtschuld kann künftig auch elektronisch, d.h. mit einfacher E-Mail, gestellt werden (§ 269 AO; vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 90). Die Neuerung ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden.